

Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen

1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die Auflösung ist umgehend nach dem Auflösungsbeschluss in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister einzutragen sind

- die Auflösung,
- das Datum des Auflösungsbeschlusses,
- der Firmenzusatz "in Liquidation",
- sowie die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind auch

- Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen,
- eine Liquidationsadresse
- sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird.

Die **Anmeldung** muss bei **Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften** durch die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV i.V.m. Art. 740 Abs. 2 OR).

Die **Anmeldung** muss bei **Vereinen** wie folgt unterzeichnet werden:

- a) durch eine oder mehrere für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch den Vorstand bevollmächtigte Drittperson.
Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

Als Belege benötigen wir

- bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde,
- bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer original unterzeichnete Protokoll über den Auflösungsbeschluss und die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung (sofern die Statuten nicht die öffentliche Beurkundung der Auflösung verlangen),
- die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren,
- amtlich beglaubigte Unterschriften sowie Ausweiskopien der Liquidatoren, sofern diese nicht schon beim Handelsregister hinterlegt sind.

2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation des Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Online-Formular: www.shab.ch).

Die Löschung ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden, **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabennummer, Ausgabedatum und die Publikationsnummer der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die **Anmeldung der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren** zu unterzeichnen.